



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

12. November 2014

Nummer 28

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bürgerberatungstag am 18.11.2014 der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Bismark (Altmark)	315
Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für Taxen im Landkreis Stendal (Taxen-Tarif-Ordnung)	315
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2015	316
3. ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (Landkreis Stendal)	
Bekanntmachung gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.	316
4. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Ergänzungswahl der Ortschaftsräte in der Ortschaft Möringen am 26. Oktober 2014	317
5. Hansestadt Havelberg	
Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg und Genehmigung der Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg	317
6. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2014	320
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014	320
7. Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg	
Amtliche Bekanntmachung Gewässerschau.	320
8. Kreiskirchenamt Stendal	
1. Änderung der Friedhofssatzung vom 04.11.2008 für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Seehausen	320
9. Wasserverband Gardelegen	
Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2013 bis 31.12.2013.	322

Bürgerberatungstag der Landesbeauftragten

- **Anträge nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen:**
Strafrechtliche, Verwaltungsrechtliche, Berufliche Rehabilitation
- **Monatliche Zuwendung „Opferrente“**
- **Kinderheime**
- **Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung**
- **Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes** (Personalausweis erforderlich)

**Di, 18.11., 9–17 Uhr, im Bürgerhaus, Sitzungsraum,
Breite Straße 49,
39629 Bismark (Altmark)**

Veranstalter: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt,
Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg,
Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

Hintergrundinformationen:

Nach den erfolgreichen und gut besuchten Beratungstagen des vergangenen Jahres, wird das Angebot einer individuellen und unterstützenden Beratung für betroffene Bürgerinnen und Bürger fortgeführt. Bereits seit mehreren Jahren nehmen durchschnittlich 40 Besucher die Termine wahr, weshalb eine rege Nachfrage erwartet wird.

Menschen, die wohnortnah eine individuelle Beratung suchen, haben die Gelegenheit eine solche bei der nächsten Sprechstunde zu nutzen. Die Mitarbeiter des Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag Anträge auf Akteneinsicht und führen Beratungen zur Antragsstellung durch. Hierzu ist es erforderlich, den Personalausweis vorzulegen. Unterstützt werden die Beratungstage von der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Das Beratungsangebot ist an Menschen gerichtet, die noch lange nach dem erlittenen Unrecht durch den SED-Staat in vielfältiger Weise darunter leiden, insbesondere:

- zu Unrecht Inhaftierte,
- von Zersetzungsmaßnahmen durch den DDR-Staatssicherheitsdienst Betroffene,
- durch Repressalien in Beruf oder Ausbildung beschädigte Personen,
- Betroffene, die Eingriffe in Eigentum und Vermögen erlitten haben,
- Verschleppte und deren Angehörige, Hinterbliebene und Angehörige von Opfern,
- Personen, die nach Akteneinsicht eine Retraumatisierung erlitten haben
- Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen, die sich auf die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung ehemaliger DDR-Bürger beziehen.

Die strafrechtliche Rehabilitierung für Betroffene ist möglich, wenn sie aufgrund politischer Verfolgung oder sachfremden Zwecken verurteilt oder außerhalb einer gerichtlichen beziehungsweise behördlichen Anordnung zur Freiheitsentziehung genötigt wurden. Ab 180 Tagen Haftzeit gibt es eine einkommensabhängige besondere Zuwendung für Haftopfer.

Zudem besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung, zum Beispiel bei Arbeits- oder Studienplatzverlust aus politischen Gründen, als Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Dadurch kann als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine monatliche Ausgleichszahlung erfolgen.

Landkreis Stendal

Rechtsverordnung

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für Taxen im Landkreis Stendal (Taxen-Tarif-Ordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), und des § 1 Abs. 1 Nr. 29 Buchst. c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2011 (GVBl. LSA S. 724), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die im Landkreis Stendal zugelassen sind, hat innerhalb des Kreisgebietes nach den in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.

(2) Fahrten zu Zielen außerhalb des Kreisgebietes unterliegen nicht dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt wird automatisch berechnet und angezeigt (Fahrpreisanzeiger). Es setzt sich zusammen aus:

- Dem Grundbetrag von 5,00 Euro und
- dem Beförderungsentgelt für den 1. und 2. Km in Höhe von 2,00 Euro pro Km (Die Schaltung à 0,10 Euro erfolgt nach jeweils 50 Metern) und ab dem 3. Km in Höhe von 1,80 Euro pro Km (Die Schaltung à 0,10 Euro erfolgt nach jeweils 55,5 Metern).

§ 3

Wartezeit

(1) Wartezeiten sind mit 25,00 Euro für jede Stunde zu berechnen. Die Schaltung à 0,10 Euro erfolgt nach jeweils 14,4 Sekunden.

(2) Eine Wartezeitgebühr wird nicht erhoben wenn ein Stillstand des Taxis während dessen Inanspruchnahme verursacht wurde durch

- einen technischen Mangel am Fahrzeug,
- einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges,
- eine gesetzliche Hilfeleistung,
- eine Polizeikontrolle oder
- andere Umstände, die Fahrer oder Unternehmer zu vertreten haben.

§ 4

Versagen des Fahrpreisanzeigers

(1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach Kilometerangabe des Wegstreckenzählers gemäß § 2 der Verordnung zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort

über den Ausfall des Fahrpreisanzeigers zu informieren.

(2) Nach Beendigung der Fahrt muss das Taxi sofort aus dem Verkehr gezogen werden. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmer als auch dem Taxifahrer. Die Taxe darf erst wieder nach erfolgter Reparatur des Fahrpreisanzeigers eingesetzt werden und der Fahrpreisanzeiger ist im Rahmen der Fristen zu eichen.

§ 5 Rücktritt

Tritt ein Besteller aus einem von ihm zu vertretenden Grund eine Fahrt nicht an, so hat er den doppelten Grundbetrag zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben hierdurch unberührt.

§ 6 Entrichten des Beförderungsentgeltes

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Der Taxifahrer kann verlangen, dass der Fahrgast vor Beginn der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises entrichtet, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes befürchtet werden muss.

(2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxifahrer verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis mit Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens seines Taxis auszuhandigen.

§ 7 Mitführen der Taxen-Tarif-Ordnung

Die Taxen-Tarif-Ordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz begeht, wer als Unternehmer bzw. Fahrer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des

- a.) § 2 über die Höhe des Beförderungsentgeltes,
- b.) § 3 über die Höhe oder den Anfall der Wartezeitgebühr,
- c.) § 4 über das Verhalten bei Versagen des Fahrpreisanzeigers,
- d.) § 6 Abs. 2 über das Aushändigen der Quittung oder
- e.) § 7 über das Mitführen und das Vorzeigen der Taxen-Tarif-Ordnung

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für Taxen im Landkreis Stendal (Taxen-Tarif-Ordnung) vom 10. September 2008 außer Kraft.

§ 10 Übergangsvorschrift

Aufgrund der Neueinstellung und Eichung des Fahrpreisanzeigers ist die Anwendung der Taxen-Tarif-Ordnung vom 10. September 2008 noch 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung zulässig.

Stendal, 23.10.2014


Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 17.09.2014 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Erfolgsplan in den	
Erträgen auf	592.750,00 Euro
Aufwendungen auf	592.750,00 Euro

2. im Vermögensplan in der	
Einnahme auf	3.000,00 Euro
Ausgabe auf	3.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 350.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2015 beträgt 345.600,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2015 EURO
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	138.240,00 Euro
Landkreis Stendal	3/5	207.360,00 Euro

Summe: 345.600,00 Euro

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 17.09.2014

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark


Vorsitzender

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan wurde am 17.09.2014 durch die Regionalversammlung in der 62. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält einen genehmigungspflichtigen Bestandteil, die Erhöhung des Kassenkredites. Der Wirtschaftsplan 2015 und die Erhöhung des Kassenkredites wurden durch das Landesverwaltungsamt Halle, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen am 13.10.2014 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.11.2014 bis 12.12.2014 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH
(Landkreis Stendal)

Bekanntmachung

gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Der Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 7.507.110,73 EUR festgestellt. Der Jahresabschluss 2013 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Gesellschafterversammlung der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat auf ihrer Sitzung am 21.10.2014 einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2013 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresabschluss 2013 liegt gemäß § 133 KVG LSA für einen Monat nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Platz des Friedens 3, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), öffentlich aus.


Madlen Gose
Geschäftsführerin

Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Ergänzungswahl der Ortschaftsräte in der Ortschaft Möringen am 26. Oktober 2014

Nach § 39 i.V.m. § 38 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Wahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2014 das endgültige Wahlergebnis sowie die Verteilung der Sitze auf die Bewerber der Ergänzungswahl zu den Ortschaftsräten in der Ortschaft Möringen am 26.10.2014 festgestellt.

Gemäß § 42 KWG LSA i.V.m. § 69 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge öffentlich wie folgt bekannt:

Wahlberechtigte insgesamt:	600
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk:	579
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk:	21
Abgegebene Stimmzettel:	119
Ungültige Stimmzettel:	0
Gültige Stimmzettel:	119
Gültige Stimmen:	357
Wahlbeteiligung:	19,8%

Auf die Liste des Möringer Sportvereines entfielen 357 Stimmen, die sich wie folgt auf die Bewerber verteilen:

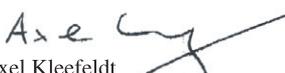
1. Berr Frank	65 Stimmen
2. Nawrodt, Michael	24 Stimmen
3. Jacobs, Christina	167 Stimmen
4. Wendt, Achim	25 Stimmen
5. Fuhrmann, Roland	76 Stimmen

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtwahlausschuss stellt gemäß § 39 Abs. 1 KWO LSA das Ergebnis der Nachwahl zum Ortschaftsrat Möringen am 26.10.2014 fest.

Beschlussergebnis: 5 Ja-Stimmen (einstimmig)

Hansestadt Stendal, 05. November 2014


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Hansestadt Havelberg

Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 09.10.2014 die nachfolgende Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen "Hansestadt Havelberg" und ist kreisangehörige Stadt im Landkreis Stendal.

Sie besteht aus dem Stadtgebiet und den Ortsteilen Dahlen, Damerow, Garz, Jederitz, Klein-Damerow, Kuhlhausen, Kümmernitz, Müggenbusch, Nitzow, Toppel, Vehlgest, Waldfrieden, Warnau und Wöplitz.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Hansestadt Havelberg zeigt in Blau eine durchgehende ungezinnte silberne Stadtmauer mit geschlossenem roten Tor, überragt von zwei silbernen Türmen mit roten Spitzdächern und goldenen Knäufen, zwischen den Türmen schwebend ein roter Adler golden bewehrt.

(2) Die Hansestadt Havelberg führt eine Blau/Rot gestreifte Flagge mit dem aufgelegten Wappen der Hansestadt Havelberg.

(3) Die Hansestadt Havelberg führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Hansestadt Havelberg".

II. Abschnitt Organe

§ 3 Stadtrat

(1) Der Gemeinderat führt in der Hansestadt Havelberg die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

(3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- als beschließenden Ausschuss
Haupt- und Finanzausschuss
- als beratende Ausschüsse
- Bau und Wirtschaftsausschuss
- Kultur- und Sozialausschuss
- Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Tourismus

§ 5 Beschließender Ausschuss

(1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Der beschließende Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den Angelegenheiten, die ihm vorbehalten sind, grundsätzlich vor.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sieben Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

- die Leistungen von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend § 45 Abs. 2 Pkt. 4 KVG LSA, welche die Grenze von 2.500,- Euro in den Aufwendungen bzw. 5.000,- Euro bei Auszahlungen aus der Investitions- und aus der Finanzierungstätigkeit nicht übersteigen,
- die Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Gemeinde sowie weitere Geschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Pkt. 7 KVG LSA, die eine Wertgrenze von 2.500,- Euro nicht übersteigen,
- die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Pkt. 10 KVG LSA, die eine Wertgrenze von 5.000,- Euro nicht übersteigen,
- Verträge der Stadt mit ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten oder mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme von Verträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 45 Abs. 2 Pkt. 13 KVG LSA, die eine Wertgrenze von 5.000,- Euro nicht übersteigen,
- den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 45 Abs. 2 Pkt. 16 KVG LSA, die eine Wertgrenze von 10.000,- Euro nicht übersteigen,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Pkt. 19 KVG LSA, die einen voraussichtlichen Streitwert von 25.000,- Euro nicht übersteigen,
- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000,- Euro nicht übersteigt.

(4) Die vom Haupt- und Finanzausschuss abschließend gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 6 Beratende Ausschüsse

(1) Den Vorsitz in folgenden beratenden Ausschüssen führt ein ehrenamtlich gewählter Stadtrat:

- Bau- und Wirtschaftsausschuss,
- Kultur- und Sozialausschuss,
- Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Tourismus.

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Mandatsträger. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte.

(3) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus sieben Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In die Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils maxi-

mal fünf sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. das Recht zur Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Stadt - außer Amtsleiter - auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften und Tarifverträge. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.
2. die Leistungen von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend § 45 Abs. 2 Pkt. 4 KVG LSA, welche die Grenze von 1.300,00 Euro in den Aufwendungen bzw. 2.500,00 Euro bei Auszahlungen aus der Investitions- und aus der Finanzierungstätigkeit nicht übersteigen,
3. die Verfügung über Vermögen der Stadt, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt sowie weitere Geschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Pkt. 7 KVG LSA, die eine Wertgrenze von 1.000,00 Euro nicht übersteigen,
4. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Pkt. 10 KVG LSA, die eine Wertgrenze von 2.500,00 Euro nicht übersteigen,
5. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, mit Ausnahme von Verträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 45 Abs. 2 Pkt. 13 KVG LSA, die eine Wertgrenze von 2.500,00 Euro nicht übersteigen,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 45 Abs. 2 Pkt. 16 KVG LSA, die eine Wertgrenze von 5.000,00 Euro nicht übersteigen,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Pkt. 19 KVG LSA, die einen voraussichtlichen Streitwert von 12.500,00 Euro nicht übersteigen,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 100,- Euro nicht übersteigt,
9. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist sie entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabensbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekannt zu geben und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie sein beschließender Ausschuss führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates.

Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden im beschließenden Ausschuss finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 14 Ortschaftsverfassung

(1) In der Hansestadt Havelberg wird auf Grund einer Vereinbarung nach § 18 KVG LSA auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt.

Es werden sechs Ortschaften bestimmt:

1. Der Ortsteil Jederitz bildet die Ortschaft Jederitz
2. Die Ortsteile Nitzow und Dahlen bilden die Ortschaft Nitzow,
3. Die Ortsteile Damerow, Klein-Damerow, Kümmernitz, Vehlgest und Waldfrieden bilden die Ortschaft Vehlgest-Kümmernitz.
4. Der Ortsteil Kuhlhausen bildet die Ortschaft Kuhlhausen.
5. Der Ortsteil Garz bildet die Ortschaft Garz.
6. Der Ortsteil Warnau bildet die Ortschaft Warnau.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Als Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird bestimmt:

1. Der Ortschaftsrat Jederitz besteht aus 5 Mitgliedern,
2. der Ortschaftsrat Nitzow besteht aus 7 Mitgliedern,
3. der Ortschaftsrat Vehlgest-Kümmernitz besteht aus 6 Mitgliedern,
4. der Ortschaftsrat Kuhlhausen besteht aus 5 Mitgliedern,
5. der Ortschaftsrat Garz besteht aus 5 Mitgliedern,
6. der Ortschaftsrat Warnau besteht aus 6 Mitgliedern.

§ 15 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratung des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeis-

ter, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

- die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, (einschließlich Gemeindestraßen), soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- die Vorbereitung und Durchführung von Traditionsfesten sowie sonstigen Kultur- und Sportveranstaltungen,
- die Förderung der gemeinnützigen Initiativen und örtlichen Vereinigungen.

§ 16

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der jeweiligen Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlichen erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Stendal den bekannt zu machenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Sprechzeiten des Rathauses, Markt 1 in 39539 Hansestadt Havelberg spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.havelberg.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1 in 39539 Hansestadt Havelberg während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt in der "Havelberger Volksstimme". Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Die Sitzungen der Ortschaftsräte mit Tagesordnung, Zeit und Ort werden in den jeweiligen Schaukästen der Ortschaften bekannt gemacht. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Die Schaukästen befinden sich an folgenden Orten:

- für die Ortschaft Jederitz – Alte Dorfstr. 26
- für die Ortschaft Nitzow – Dorfstr. 79 und Dahlen Nr. 1
- für die Ortschaft Vehlgest-Kümmernitz – Vehlgest Dorfplatz, Damerow Bushaltestelle, Waldfrieden Bushaltestelle, Kümmernitz Bushaltestelle
- für die Ortschaft Kuhlhausen – Havelberger Str. 15 a
- für die Ortschaft Garz – Alte Kirchstr. 14
- für die Ortschaft Warnau – Alte Lindenstr. 25

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der "Havelberger Volksstimme" zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Rathaus, Markt 1 in 39539 Hansestadt Havelberg treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, bewirkt.

VII. Abschnitt

Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und entgangener Arbeitsverdienst

§ 18

Aufwandsentschädigung

(1) Jedem Mitglied des Stadtrates wird gemäß § 35 Abs. 2 KVG LSA monatlich ein Grundbetrag in Höhe von 98,00 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Darüber hinaus erhält es

ein Sitzungsgeld für jede Teilnahme an Ratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse, deren Mitglied es ist. Die Höhe dieses Sitzungsgeldes beträgt 16,00 Euro/Rats- bzw. Ausschusssitzung.

(1a) Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld von 16,00 Euro/Ausschusssitzung.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird der Grundbetrag von 98,00 Euro für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 122,00 Euro.

(4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 61,00 Euro gezahlt. Sollten beide Funktionen auf ein und dieselbe Person entfallen, erhalten diese einen Betrag von 92,00 Euro als Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung beider Funktionen.

(5) Die Mitglieder des Ortschaftsrates und die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Ortsbürgermeister
- 180,00 Euro (unter 500 Einwohner in der Ortschaft)

Mitglieder des Ortschaftsrates
- 18,00 Euro (unter 500 Einwohner in der Ortschaft)

§ 19

Auslagenersatz, Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Wer ein Ehrenamt oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, wird als Ersatz für die aufgewendete Zeit ein pauschaler Durchschnitts- oder Stundensatz von 12,00 Euro gewährt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag (Belege sind beizufügen) erfolgen. Über die Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

VIII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg vom 17.02.2005 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 09.10.2014



Poloski
Bürgermeister



Genehmigung der Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg

Mit Datum vom 15.10.2014 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal entsprechend § 10 Abs. 2 der Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), die Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Stadtrat am 09.10.2014 beschlossene Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg, Beschluss-Nr.: 018/2014/BM, wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des KVG LSA.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg.



Carsten Wulfänger



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Haushaltssatzung

der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 100 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014 hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 10.09.2014 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 15.263.700 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 14.387.400 Euro
 2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 15.173.700 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 13.937.400 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit 3.794.800 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 4.005.800 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 3.434.100 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 5.444.000 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen/Umschuldungen durch Stark II für Investition und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 3.434.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 5.395.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 5.500.000 EUR festgeschrieben.

§ 5

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
a) Bellingen	200	300	300
b) Birkholz	200	300	300
c) Bittkau	200	300	300
d) Cobbel	200	300	300
e) Demker	200	300	300
f) Grieben	200	300	350
g) Hüselitz	200	300	300
h) Jerchel	200	300	300
i) Kehnert	200	300	300
j) Lüderitz	200	300	300
k) Ringfurth	200	200	200
l) Schelldorf	300	350	400
m) Schernebeck	200	300	300
n) Schönwalde (A)	200	300	300
o) Uchtdorf	200	300	200
p) Uetz	200	300	300
q) Weißewarte	200	300	300
r) Windberge	200	300	300
s) Tangerhütte	278	350	350

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgesetzt.

Tangerhütte, den 10.09.2014



Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal
für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 10.09.2014 beschlossene Haushaltssatzung mit Anlagen enthält gemäß § 110 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (KVG LSA) genehmigungspflichtige Teile. Die Genehmigung wurde unter dem Aktenzeichen 30.01.02-2.1.-546-HH2014 erteilt. Die Haushaltssatzung wurde mit allen Anlagen gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA vom 17. Juni 2014 der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt. Der Haushaltsplan liegt gem. § 102 Abs.2 KVG LSA vom 17. Juni 2014 mit allen Anlagen in der Zeit vom

13.11. bis 28.11.2014

zur Einsichtnahme in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5 in 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 04.11.2014



Andreas Brohm
Bürgermeister



Unterhaltungsverband "Trübengraben" Havelberg

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass entsprechend dem § 5 seiner Satzung die Gewässerschau 2014 (Gewässer 1. und 2. Ordnung) an den nachstehend genannten Tagen durchgeführt wird:

Montag, den	01.12.2014	Schaubereich 1
Dienstag, den	02.12.2014	Schaubereich 2
Mittwoch, den	03.12.2014	Schaubereich 3

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet Gewässer 2. Ordnung haben, so können Sie an den Gewässerschauen persönlich teilnehmen oder den zuständigen Schaubeauftragten unseres Verbandes in den einzelnen Schaubereichen entsprechende Hinweise übermitteln.

Schaubereich 1 Havelberg, Nitzow, Vehlgest/Kümmernitz, Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Werben, Schollene und OT, Molkenberg

Schaubeauftragte:

Herr Hark	Arfsten	Müggelbusch
Herr Wilfried	Schöning	Schollene
Herr Joachim	Köpke	Garz

Schaubereich 2 Sandau, Wulkau, Schönfeld, Kamern/OT Rehberg, Neuermark/Lübars, Klietz/Scharlibbe

Schaubeauftragte:

Herr Arnim	Glimm	Scharlibbe
------------	-------	------------

Schaubereich 3 Hohengöhren, Schönhausen, Mangelsdorf, Wust, Redekin, Wulkow, Fischbeck, Jerichow

Schaubeauftragte:

Herr Gottfried	Bauch	Schönhausen
Herr Wieland	Reich	Wust

Havelberg, den 03.11.2014



(Schulz)
Verbandsvorsteher

Kreiskirchenamt Stendal

1. Änderung der Friedhofssatzung vom 04.11.2008 für den

Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Seehausen

beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 30.09.2014 gemäß Friedhofsverordnung vom 20.08.2010 (ABL 15.10.2010 Seite 247 ff.).

Ergänzung zum § 13, Arten der Grabstätten

Absatz (2) wird durch den folgenden Punkt ergänzt:

f) Wahlgrabstätten auf dem Rasenfeld

Ergänzung und Änderung zum § 14, Reihengrabstätten

Absatz (2) wird geändert:

a) entfällt, aus b) wird dann a)

Absatz (4) wird geändert:

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher durch Aushang und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

Ergänzung und Änderung zum § 15, Wahlgrabstätten

Absatz (5) wird geändert:

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher durch Aushang und Hinweisschild, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

Folgender Punkt wird ergänzt:

(12) Eine Sonderform der Wahlgrabstätten sind die Wahlgrabstätten im Rasenfeld. Diese werden für die Nutzungszeit von 25 Jahren verliehen und werden nur als einstellige Grabstätten vergeben. Die Belegung kann wahlweise mit einem Sarg und einer Urne oder mit zwei Urnen erfolgen. Beim Erwerb des Nutzungsrechtes wird die Einfassung miterworben. Auf der Grabstätte ist ein Grabmal zu errichten. Der Nutzungsberechtigte kann zwischen eigener Grabpflege oder Pflege durch den Friedhofsträger wählen.

Ergänzung zum § 16, Aschenbeisetzungen

Absatz (1) wird durch den folgenden Punkt ergänzt:

d) Wahlgrabstätten auf dem Rasenfeld

Folgender Punkt wird ergänzt:

(6) Auf Wahlgrabstätten im Rasenfeld können bei Verzicht auf die Beisetzung eines Sarges zwei Urnen beigesetzt werden. Wenn bereits ein Sarg beigesetzt wurde, kann noch eine Urne beigesetzt werden.

Änderung zum § 19, Zustimmungserfordernis

Absatz (4) wird geändert:

(4) Hinsichtlich der Grabmale auf Urnenwahlgrabstätten und auf Wahlgrabstätten auf dem Rasenfeld sind die von der Friedhofsverwaltung jeweils ausgegebenen Grabmalvorschriften maßgebend.

Änderung zum § 22, Unterhaltung

Absatz (1) wird ergänzt:

(1) Der Friedhofsträger veranlasst jährlich eine Überprüfung der Grabaufbauten auf Standsicherheit gemäß den geltenden Unfallverhütungsvorschriften.

Ergänzung zum § 24, Herrichtung und Pflege der Grabstätten

Absatz (12) wird ergänzt:

(12) Auf einer vorgegebenen Fläche neben der Urnengemeinschaftsgrabanlage besteht die Möglichkeit der Ablage von Blumen und Gestecken. Ordnungswidriger Grabschmuck wird durch den Friedhofsträger entfernt.

Folgender Punkt wird ergänzt:

(13) Wahlgrabstätten auf dem Rasenfeld können mit Blumen oder als Rasenfläche hergerichtet werden. Bei Erwerb des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten auf dem Rasenfeld muss der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitteilen, ob er die Grabstätte selber pflegen will oder ob Rasen angelegt werden soll und die Unterhaltung des Rasens durch den Friedhofsträger erfolgen soll. Innerhalb der Ruhefrist kann jederzeit ein Wechsel der Pflegeform durch den Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Dies muss innerhalb der folgenden 6 Monate nach Antragstellung realisiert werden. Die Grabstätte darf nur mit einjährigen Blumen oder mehrjährigen Stauden bepflanzt werden. Die Bepflanzung mit Gehölzen jeglicher Art ist unzulässig.

Ergänzung zum § 25, Vernachlässigung der Grabpflege

Folgender Punkt wird ergänzt:

(4) Hat sich der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte auf dem Rasenfeld für die Grabpflege entschieden und wird diese vernachlässigt, erfolgt nach einer einmaligen Aufforderung mit Fristsetzung durch die Friedhofsverwaltung die Änderung der Gestaltung in eine Rasenfläche.

Änderung zum § 26, Benutzung der Leichenhalle

Absatz (3) wird gestrichen.

Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzungsänderung einschließlich Anlagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im „Generalanzeiger“.

- (3) Die gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gebäude der Friedhofsverwaltung.
- (4) Außerdem wird die Friedhofssatzungsänderung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.
- (5) Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Für den Gemeindecirchenrat:

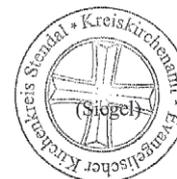


Für den Gemeindecirchenrat:

[Signature]
.....
(Mitglied)
[Signature]
.....
(Mitglied)
[Signature]
.....
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

29. OKT. 2014
Stendal, den
[Signature]
.....



Ausfertigung:

Die vom Gemeindecirchenrat des Kirchspiels Seehausen beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof in Seehausen wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29. Oktober 2014 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

29. OKT. 2014
Stendal, den
[Signature]
.....

Anlage 2014 zur Gebührensatzung (ersetzt die Anlage 2008)

Gebührentarif

gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung
des Evang. Kirchspiels Seehausen vom 04.11.2008
für den Friedhof in 39615 Seehausen/Altmark

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
I.	Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren gemäß § 15 der Friedhofssatzung vom 04.11.2008	
1.	für ein Grablager in einer Grabstelle	750,00
2.	für jedes weitere Grablager in einer Grabstelle	750,00
II.	Erwerb eines Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten und in der Urnengemeinschaftsgrabanlage für die Dauer von 20 Jahren gemäß § 16 der Friedhofssatzung vom 04.11.2008	
1.	für eine Urnenwahlgrabstelle (ohne Einfassung)	500,00
2.	für die Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Erd-Wahlgrabstelle	250,00
3.	für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage	1010,00
III.	Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte gemäß § 14 der Friedhofssatzung vom 04.11.2008	
1.	je Erd-Reihengrabstätte (Verstorbene bis 5 Jahre; Nutzungszeit 15 Jahre)	350,00
2.	je Erd-Reihengrabstätte (Verstorbene über 5 Jahre; Nutzungszeit 25 Jahre)	600,00
IV.	Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf dem Rasenfeld für die Dauer von 25 Jahren gemäß §§ 15, 16 der Änderung der Friedhofssatzung	
1.	für eine Wahlgrabstätte (ohne Einfassung)	625,00
V.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach §§ 15, 16 der Friedhofssatzung vom 04.11.2008 je Grabstelle und angefangenem Jahr	
1.	bei Wahlgrabstätten (für ein Grablager)	25,00
2.	bei Urnenwahlgrabstätten	25,00
VI.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle / Leichenhalle und der Kühlzelle	
1.	Benutzung der Feierhalle und Kapellengrunddekoration	162,00
2.	Benutzung der Kühlzelle je angefangenem Tag und Fall	10,00

VII.	Bestattungsgebühren	
1.	Bestattungsgebühr für eine Erdbestattung	205,00
2.	Bestattungsgebühr für eine Urnenbestattung	70,00
3.	Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung	25,00
VIII.	Grabmalgebühren	
1.	Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales	25,00
2.	Niederlegung eines Grabmales aus Sicherheitsgründen	15,00
3.	Verwaltungsgebühr bei fehlerhafter Standsicherheit von Grabaufbauten	25,00
4.	Grabmalprüfungsgebühr für oberirdische Grabaufbauten gemäß § 22 der 1. Änderung der Friedhofssatzung, je Prüfobjekt und Jahr	1,00
IX.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und angefangenem Jahr. Die Erhebung erfolgt jeweils für einen 2-Jahreszeitraum im Voraus.	25,00
X.	Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen	
1.	Orgelspiel	30,00
2.	Gebühr zur Genehmigung des Aufbringens von Marmorkies, Schotter o.ä.	16,50
3.	Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende	16,50
4.	Für Sonderleistungen, die nicht im Gebührentarif angeführt sind, bestimmt sich die Gebühr jeweils nach dem tatsächlichen Aufwand. Hierzu hat der Friedhofsträger jeweils im Voraus zu entscheiden.	

Wasserverband Gardelegen

Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2013 bis 31.12.2013

1.1	Bilanzsumme	49.663.391,35
	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.1.	- das Anlagevermögen	45.823.568,48
	- das Umlaufvermögen	3.833.325,79
	- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	6.497,08
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	15.281.359,52
	- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	99.885,40
	- die Sonderposten zum Anlagevermögen	90.833,58
	- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	11.154.737,46
	- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	565.189,15
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	12.511.739,33
	- die Rückstellungen	1.880.687,35
	- die Verbindlichkeiten	8.078.924,06
	- Rechnungsabgrenzungsposten	35,50
1.2.	Jahresergebnis	
1.2.1.	Summe der Erträge	7.104.598,03
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	6.559.131,64
2.	Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes	
2.1.	Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Trinkwasser)	17.693,89
	b) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	187.343,58
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Schmutzwasser)	340.428,92
	b) auf neue Rechnung vortragen (Schmutzwasser)	-
2.2.	Jahresverlust:	-

Der entstandene Gewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 205.037,47 Euro wird mit 17.693,89 Euro zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet und 187.343,58 Euro werden auf neue Rechnung vorgetragen. Der entstandene Gewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 340.428,92 Euro wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

Die Bilanz wurde durch die CT Lloyd GmbH Magdeburg mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 15.09.2014. Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 entlastet.

Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 fest.

In der Zeit vom 20.11.2014 bis 05.12.2014 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen während der Dienstzeit aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31